

**SATZUNG ÜBER DIE ERLEICHTERTE ZULÄSSIGKEIT VON VORHABEN IM  
AUSSENBEREICH V O C K I N G**

GEMEINDE: NEUKIRCHEN VORM WALD  
LANDKREIS: PASSAU  
REG.-BEZIRK: NIEDERBAYERN

**1. AUFSTELLUNGSBESCHLUSS:**

Neukirchen vorm Wald, 26.06.95

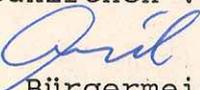
  
1. Bürgermeister



Der Gemeinderat Neukirchen vorm Wald hat in der Sitzung vom 29.03.1994 beschlossen, eine Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich für den Ortsteil **V O C K I N G** aufzustellen.

**2. FACHSTELLENANHÖRUNG:**

Neukirchen vorm Wald, 26.06.95

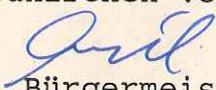
  
1. Bürgermeister



Den betroffenen Trägern öffentlicher Belange wurde zur Abgabe ihrer Stellungnahme eine angemessene Frist vom 05.07.94 bis 08.08.94 gesetzt.

**3. BÜRGERBETEILIGUNG:**

Neukirchen vorm Wald, 26.06.95

  
1. Bürgermeister



Den betroffenen Bürgern des Ortsteiles wurde in der Zeit vom 05.07.1994 bis 08.08.1994 Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

**4. S A T Z U N G :**

Auf Grund der Art. 2, § 4 Abs. 4 Satz 1-3 Wohnungsbauerleichterungsgesetz - WoBauErlG vom 17.05.1990 (BGBl I S. 926 i. V.m. Art. 23 BayGO (BayRS 2020.1.1.I geändert durch Gestz vom 21.11.1985, GVBl S 677) erläßt der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen vorm Wald mit Beschluß vom 11.04.95 nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Landratsamt Passau folgende Außenbereichssatzung:

- § 1 Die Grenzen für den bebauten Bereich im Außenbereich der Gemarkung "Neukirchen vorm Wald" werden gemäß den im angefügten Lageplan (M = 1 : 5000) ersichtlichen Darstellungen festgelegt. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.
- § 2 Innerhalb der in § 1 festgelegten Grenzen richtet sich die planungsrechtliche Zulässigkeit von Wohnzwecken dienenden Vorhaben / kleinen Handwerks- und Gewerbebetrieben nach § 4 Abs. 4 WoBauErlG in Verbindung mit § 35 Abs. 2 BauGB. Der Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung von Wohnzwecken dienenden Vorhaben kann nicht entgegengehalten werden, daß sie

- einer Darstellung des Flächennutzungsplanes für Flächen für die Landwirtschaft oder Wald widersprechen oder
- die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

§ 3 Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise zur Satzung:

Die gültigen Unfallverhütungsvorschriften der Berufsgenossenschaft der Feinmechanik und Elektrotechnik für elektrische Anlagen und Betriebsmittel (VBG 4) und die darin aufgeführten VDE-Bestimmungen sind einzuhalten. Nähere Auskünfte darüber erhalten Sie von der OBAG-Bezirksstelle Tittling, Theodor-Heuss-Str. 18, Tel. 08504 / 3419.

Das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen", herausgegeben von der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, ist zu beachten.

Der Beginn aller Baumaßnahmen, dazu gehört auch das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern, ist der OBAG-Bezirksstelle rechtzeitig zu melden.

*Guil*

1. Bürgermeister



5. ANZEIGEVERFAHREN :

Neukirchen vorm Wald,  
26.06.95

Das Landratsamt Passau hat mit Schreiben vom 06.06.1995 Nr. 64-2/BP keine Verletzung von Rechtsvorschriften bei der Aufstellung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich des Ortsteiles **V O C K I N G** geltend gemacht.

6. INKRAFTTRETEN:

Neukirchen vorm Wald,  
26.06.95

*Guil*

1. Bürgermeister



Die Genehmigung der Satzung über die erleichterte Zulässigkeit von Vorhaben im Außenbereich ist am 26.06.95 ortsüblich bekanntgemacht worden. Die Satzung und der Lageplan wird seit diesem Tage zu den üblichen Dienststunden im Rathaus zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Anlage zur Außenbereichssatzung "VOCKING"

